



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Mail: poststelle@bmjv.bund.de

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0

Fax +49 69 / 707 50 92

info@verband-binationaler.de

www.verband-binationaler.de

27. September 2019

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien
AZ: IA1 - 3472/10-12 189/2019**

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf, e.V. dankt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Referentenentwurf.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf, e.V. spricht sich grundsätzlich für die gesetzliche Gleichstellung von Stiefkindadoptionen in nichtehelichen Familien aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 aus.

Stiefkinder sollten in nichtehelichen Familien nicht schlechter gestellt werden als in ehelichen Familien aufwachsende Kinder. Positiv zu bewerten ist auch, dass die Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien zugleich für gleichgeschlechtliche Paare möglich ist.

Angesichts der in unserer Gesellschaft existierender verschiedenen partnerschaftlichen Lebensmodelle befürwortet der Verband die Adoptionsmöglichkeit generell für alle nichteheliche Lebenspartnerschaften zu eröffnen. Die aktuelle jährliche Scheidungsrate zeigt, dass die Ehe nicht mehr der Hauptindikator für die Stabilität einer Partnerschaft ist.

Kritisch wird jedoch § 1766 a BGB-E angesehen, wonach eine verfestigte Lebensgemeinschaft dann nicht anzunehmen ist, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist. Die Gleichstellung der Kinder in nichtehelichen Familien mit Kindern in ehelichen Familien sollte im Zentrum des Gesetzesentwurfes sein. Eine Lebensgemeinschaft ist auch dann verfestigt und stabil und kann das Kindeswohl wahren, wenn der Partner (noch) verheiratet ist. Es gibt Fälle, in dem eine Scheidung bspw. aufgrund Berücksichtigung ausländischen Rechts schwer zu erzielen ist. Dies sollte der Gesetzgeber in einem Ausnahmekatalog berücksichtigen.

Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Satz 1 EGBGB-E ist eine Anpassung zum Adoptionshilfegesetz, in dem der Bundesgesetzgeber die unbegleitete Adoption aus dem Ausland eindämmen möchte. Dieser gesetzgeberische Wille wird aus der Gesetzesbegründung im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ersichtlich. Eine ordnungsgemäße Stellungnahme ist ohne Betrachtung des Adoptionshilfegesetzes in Gänze nicht möglich, sodass zu Art. 22 und 23 EGBGB-E die Stellungnahme des Referentenentwurfs des BMFSFJ zum Adoptionshilfegesetzes bei hiesiger Entscheidung zwingend mitberücksichtigt werden sollte.

Insbesondere zu Art. 23 EGBGB-E ist von einem Absehen eines Zustimmungserfordernisses des Kindes zur Adoption abzuraten. Das Heimatrecht kann ggf. ein solches Zustimmungserfordernis des Kindes nicht vorsehen. Dieses "Kinderrecht" zeugt von der Mündigkeit des Kindes über die Adoption zu bestimmen und stellt damit ein originäres Selbstbestimmungsrecht des Kindes dar. Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften spricht sich jedoch für ein Zustimmungserfordernis aus, das stets formfrei erfolgen sollte.